

Jugendordnung

**der StadtSportJugend Osnabrück
im StadtSportBund Osnabrück e.V.**

Name, Zweck und Grundsätze

§ 1 Name und Wesen

- (1) Die StadtSportJugend Osnabrück (im Folgenden SSJ genannt), ist die Jugendorganisation des StadtSportbundes Osnabrück e.V., (im Folgenden SSB genannt).
- (2) die SSJ besteht aus den Kindern und Jugendlichen der Mitglieder des SSB und den gewählten Jugendvertreterinnen und Jugendvertretern. Sie ist im Rahmen der Jugendförderung selbständig, im vereinsrechtlichen Sinne unselbständig.
- (3) die SSJ gestaltet ihre Arbeit und verwaltet die ihr zur Verfügung stehenden Mittel in eigener Verantwortung.

§ 2 Zweck und Ziel

- (1) Die SSJ will durch die Jugendarbeit der Vereine und Fachverbände jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Formen Breitensport zu treiben.
- (2) Sie will
 - a) zur Persönlichkeitsentwicklung beitragen,
 - b) Fähigkeiten zum sozialen, gewaltfreien Verhalten fördern,
 - c) demokratische Handlungskompetenz entwickeln,
 - d) zum gesellschaftspolitischen Engagement der sporttreibenden Jugend anregen und
 - e) Bereitschaft zu internationaler Verständigung wecken.
- (3) Die SSJ ist für die Bereiche der gemeinsamen sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit und der außerschulischen Jugendbildung zuständig.
- (4) Die SSJ koordiniert und unterstützt die Jugendarbeit der Sportvereine und vertritt die Kinder und Jugendlichen der Mitglieder des SSB gegenüber allen zuständigen Organisationen und Institutionen.
- (5) Sie fördert die Jugendhilfe (unter 18 Jahre) durch pädagogisch betreute Jugendsport-Freizeiten.
- (6) Die SSJ ist zur Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Institutionen in jugendpolitischen Fragen bereit.

§ 3 Grundsätze

- (1) Die SSJ bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.
- (2) Sie ist parteipolitisch unabhängig. Sie setzt sich für die Menschenrechte sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

§ 4 Organe

- (1) Organe der SSJ sind

- a) Die Vollversammlung und
- b) der Vorstand.

Vollversammlung (Sportjugendtag)

§ 5 Stellung

- (1) Die Vollversammlung ist das oberste Beschlussorgan der SSJ.
- (2) Der Haushaltsplan und die Jahresrechnung der SSJ sind durch die Vollversammlung bzw. in den Jahren zwischen den Vollversammlungen durch den Vorstand der SSJ zu beschließen. Er ist dem Vorstand des SSB so rechtzeitig vorzulegen, dass dieser anschließend den Haushalt der SSJ in die Haushaltspläne und die Jahresrechnung des SSB einfügen und zur Beschlussfassung dem Stadtsporttag bzw. dem Hauptausschuss vorlegen kann.

§ 6 Zusammensetzung

- (1) Die Vollversammlung setzt sich zusammen aus den Delegierten der Vereinsgruppen und Fachverbände.
- (2) Die Vereine entsenden entsprechend der Zahl ihrer jugendlichen Mitglieder (bis einschl. 18 Jahre)
 - bis zu 100 Mitglieder ein/e Delegierte/n,
 - für jede weitere angefangene Hundert eine/n Delegierte/n zusätzlich.

Die Fachverbände entsenden je 2 Delegierte.

- (3) Die Delegierten sollen von den Jugendversammlungen der Vereine gewählt werden.
- (4) Der Anteil der weiblichen Mitglieder soll bei der Wahl der Delegierten berücksichtigt werden.

§ 7 Aufgaben

- (1) Die Aufgaben der Vollversammlung sind insbesondere:
 - a) Beratung und Beschlussfassung von grundsätzlichen Angelegenheiten,
 - b) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes und der Fachausschüsse,
 - c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - d) Wahl des Vorstandes,
 - e) Beschlussfassung über Anträge.

§ 8 Zusammentritt und Vorsitz der Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung tritt alle 2 Jahre zeitnah vor dem Stadtsporttag zusammen.
- (2) Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einberufen. Auf Antrag eines Drittels der Mitgliedsvereine des SSB oder aufgrund eines mit Zweidrittel-Mehrheit gefassten Beschlusses des Vorstandes ist eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen.
- (3) Den Vorsitz auf der Vollversammlung führt die bzw. der Vorsitzende im Verhinderungsfall ihr bzw. sein Vertreter, sonst ein vom Vorstand bestimmtes Vor-

standsmitglied.

§ 9 Anträge

- (1) Anträge zur Vollversammlung müssen 10 Tage vorher dem Vorstand schriftlich vorliegen. Dringlichkeitsanträge sind nur zugelassen, wenn mindestens 2/3 der Anwesenden die Dringlichkeit bejaht haben. Dringlichkeitsanträge auf Änderung dieser Jugendordnung sind ausgeschlossen.

§ 10 Beschlussfähigkeit

- (1) Die ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 11 Abstimmung und Wahlen

- (1) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Beschlüsse zur Änderung der Jugendordnung erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Abstimmungen erfolgen offen; auf Antrag muss geheim abgestimmt werden. Wahlen werden geheim vorgenommen.
- (4) Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht eine geheime Wahl beantragt wird.
- (5) Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt zu übernehmen, der Vollversammlung gegenüber schriftlich erklärt haben.

Vorstand

§ 12 Wahl und Zusammensetzung

- (1) Der Vorstand wird von der Vollversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Er setzt sich zusammen aus:
- der/dem 1. Vorsitzenden,
 - der/dem stellv. Vorsitzenden,
 - mindestens drei und höchstens sechs weiteren Mitgliedern.

Bei der Wahl wird festgelegt, welches der Vorstandsmitglieder zuständig ist für den Bereich Finanzen.

- (3) Der Vorstand soll geschlechtsparitatisch besetzt werden.
- (4) Die Anzahl und das Aufgabengebiet der /des stellvertretenden Vorsitzenden und der weiteren Vorstandsmitglieder werden in Zusammenhang mit der Wahl des Vorstandes durch die Vollversammlung festgelegt.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 13 Aufgabenbereiche und Arbeitsweise

- (1) Der Vorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung der SSJ und der Beschlüsse der Vollversammlung.
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 - a) die Erfüllung der Ziele, Zwecke und Grundsätze aus §§ 2 und 3,
 - b) die Durchführung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen,
 - c) die Durchführung von Ferienfreizeiten und Jugendbegegnungen,
 - d) Jugendsozialarbeit,
 - e) die Durchführung von jugendpolitischen Veranstaltungen,
 - f) die musisch-kulturelle Bildung.
- (3) Der Haushaltsplan und die Jahresrechnung der SSJ sind durch die Vollversammlung bzw. in den Jahren zwischen den Vollversammlungen durch den Vorstand der SSJ zu beschließen und anschließend zur Bestätigung dem Vorstand des SSB vorzulegen.

§ 14 Fachausschüsse, Arbeitskreise

- (1) Zu seiner Unterstützung kann der Vorstand bis zu 5 Fachausschüsse berufen. Ein Fachausschuss wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (2) Der Fachausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Sprecher/in.
- (3) Die Fachausschüsse geben dem Vorstand Beschlussempfehlungen.
- (4) Die Arbeit der Fachausschüsse endet spätestens bei der nächsten ordentlichen Vollversammlung.
- (5) Der Vorstand kann für zeitlich begrenzte Aufgaben Arbeitskreise berufen, deren Tätigkeit mit der Erledigung des jeweiligen Auftrages endet.

§ 15 Vertretung

- (1) Die SSJ wird durch die/den 1. Vorsitzende/n oder den/die Stellvertreter/in vertreten.
- (2) Die/der 1. Vorsitzende gehört dem Vorstand des SSB an.

Schlussbestimmungen

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung des SSB sowie dessen Ordnungen gelten, soweit in dieser Jugendordnung keine Regelung getroffen wurde, entsprechend.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Jugendordnung tritt mit Beschluss der Vollversammlung am 02.03.2012 in Kraft und löst damit die Jugendordnung 20.12.2010 ab.